

# AG 1: Datenschutz und Betreuungsbehörden

04.05.2016 – Erkner

**Guy Walther**

Stellv. behördlicher Datenschutzbeauftragter,  
Frankfurt am Main

# Themen

...für die AG

- Grundlagen des Datenschutzes
- Datenschutz bei Sachverhaltsermittlungen
- Übermittlungsbefugnisse der  
Betreuungsbehörde
- Betreuungsbehörden und EDV
- Aktenführung/Aufbewahrungsfristen
- Akteneinsicht und Auskunft
- Datenschutz für (Behörden)Betreuer
- Praxisfragen des Datenschutzes

# Recht auf informationelle Selbstbestimmung

- sog. „Volkszählungsurteil“ des BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a.
- beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht
- Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs.1 GG
- **„Jeder hat das Recht, grundsätzlich selbst zu bestimmen, ob und innerhalb welcher Grenzen er wem persönliche Lebenssachverhalte offenbart.“**
- Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer verfassungsmäßigen, bereichsspezifischen, normenklaren gesetzlichen Grundlage und sind nur bei strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig.

# Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

- jede Verwendung von personenbezogenen Daten durch Behörden oder Unternehmen **ist grundsätzlich verboten!**
- Verarbeitung nur zulässig, wenn
  - eine Rechtsvorschrift (Gesetz) die Verarbeitung ausdrücklich vorsieht, zwingend voraussetzt, oder
  - der Betroffene seine Einwilligung zur Verarbeitung ohne jeden Zweifel erteilt hat.

# Grundprinzipien des Datenschutzes

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt/ Transparenzgebot
- Prinzip der Erforderlichkeit
- Zweckbindungsprinzip
- Prinzip der Nachvollziehbarkeit
- Recht auf Aufklärung, Auskunft und Kontrolle der Daten
- Kontrolle durch Datenschutzbeauftragte

# Datenschutz und Betreuungsrecht

- Problem: kaum bereichsspezifische Datenschutzregelungen
- teilweise Regelungen im FamFG, BtBG
- deshalb für Betreuungsbehörden:  
**Landesdatenschutzgesetze**
- nicht anwendbar: besondere Regelungen des Sozialdatenschutzes (insbesondere § 35 SGB I, §§ 67ff SGB X), da die Betreuungsbehörde keine Sozialleistungsaufgaben wahrnimmt

# Datenschutzrechtliche Grundsatzfrage für die Betreuungsbehörde

## wer ist eigentlich die Betreuungsbehörde?

z.B. Art. 1 Abs. 1 BayAG-BtG

### Landkreise und kreisfreie Städte

- können selbst entscheiden, wo sie die Aufgaben ansiedeln, z.B. Jugendamt, Sozialamt, Gesundheit (SpDi)
- auch Wahrnehmung von Aufgaben durch verschiedene Ämter, z.B. für Sachverhaltsermittlungen durch kommunale soziale Dienste (ASD)



### datenschutzrechtlich gilt:

nur die Organisationseinheit, die funktional mit den Aufgaben betraut wurde, ist auch Betreuungsbehörde (**funktionaler Stellenbegriff**)

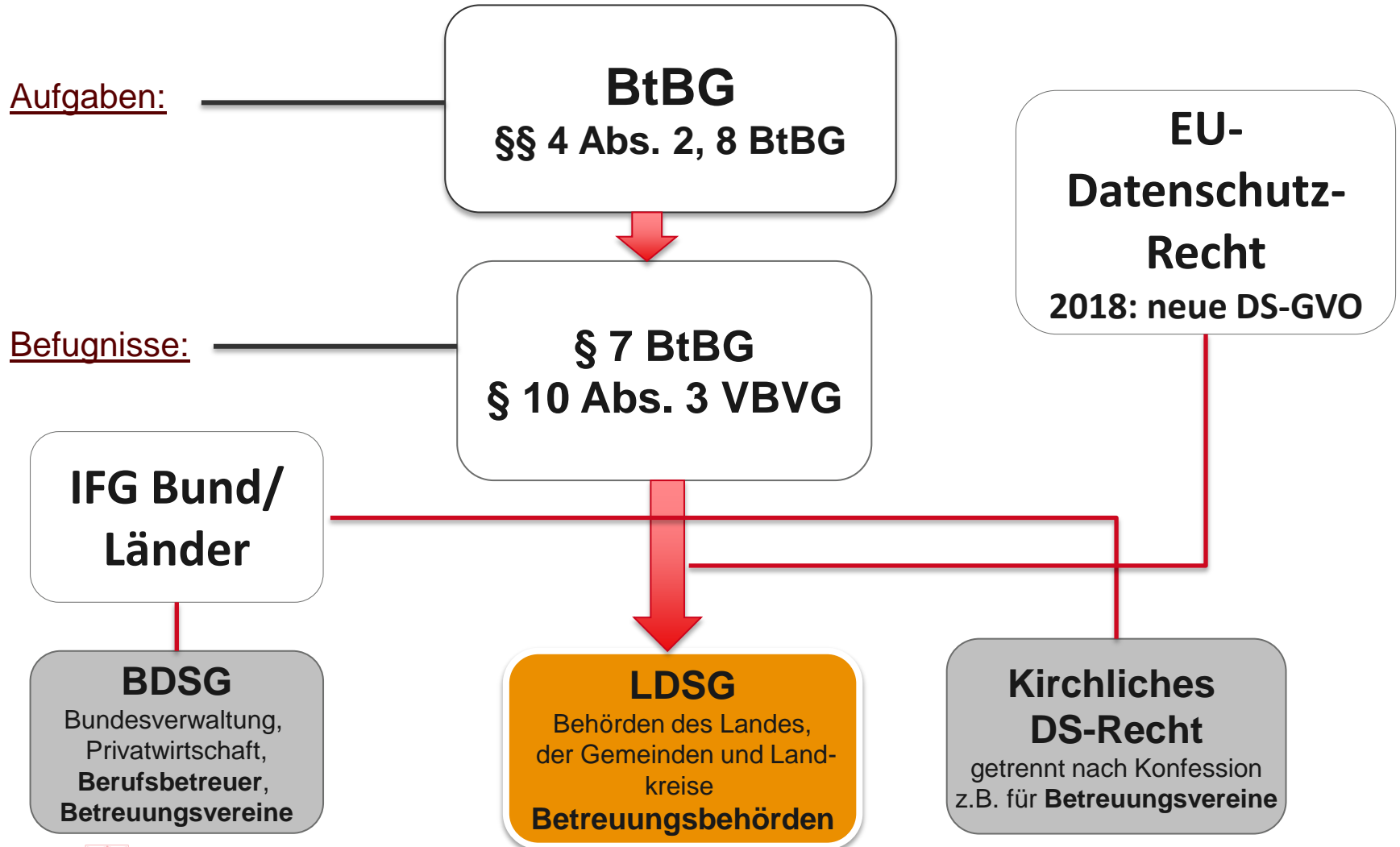
**a.A.** *LG Köln*, BtPrax 1997, 118; *SG Frankfurt*, BtPrax 2015, 34

# es gibt auch einen amtsinternen Datenschutz

- das BVerfG hat es in seiner Entscheidung zum **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** ausdrücklich abgelehnt, die öffentliche Verwaltung als **eine Informationseinheit** anzusehen, und zwar unabhängig davon, dass der einzelne Mitarbeiter der Amtsverschwiegenheit unterliegt.
- D.h., es gibt auch einen amtsinternen Datenschutz und Argumente wie *„wir arbeiten doch alle in einem Amt“* spiegeln nicht die Gesetzeslage wider.
- gerade wenn die Betreuungsbehörde organisatorisch bei einem Sozialleistungsträger (z.B. Jugend- und Sozialamt) angebunden sind, ist sicherzustellen, dass nur „befugte“ Mitarbeiter Zugang zu den von der Betreuungsbehörde gespeicherten Daten und Akten haben.
- ein Datentransfer zwischen Betreuungsbehörde und Sozialleistungsträger ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen möglich. Die gilt auch für die **Vermittlung anderer Hilfen** i.S. des § 4 Abs. 2 Satz 2 BtBG.



# Datenschutz im Rechtssystem



# Sachverhaltsermittlungen nach § 8 BtBG

- § 8 BtBG ist **keine Befugnis** der Betreuungsbehörde zur Erhebung von personenbezogenen Daten, sondern lediglich eine Aufgabenbeschreibung.
- die Behörde regelt ihre Ermittlungspflicht vielmehr im Rahmen ihrer behördlichen Befugnisse und Beschränkungen (hier: datenschutzrechtlicher Beschränkungen). § 8 BtBG beschreibt insoweit also lediglich eine Aufgabe der Behörde, deren Ausführung alleine in der Verantwortung der Behörde liegt.
- so können die Gerichte der Betreuungsbehörde auch nicht vorschreiben, in welcher Art und Weise die Behörde das BetrG unterstützt (z.B. durch Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten).
- § 279 Abs. 2 FamFG beschreibt lediglich eine Pflicht der BetrG, die örtlich zuständige Behörde anzuhören („Gelegenheit zur Äußerung“)  
▶ jedoch keine Pflicht der Behörde, sich auch zu äußern

# Erhebung beim Betroffenen

- die Betreuungsbehörde hat personenbezogene Daten über Betroffene/Betreute grundsätzlich mit ihrer Kenntnis **beim Betroffenen** direkt zu erheben (Art. 16 Abs. 2 BayDSG; § 9 Abs. 1 S. 2 NDSG; § 12 Abs. 1 BbgDSG).
- dem Betroffenen gegenüber ist der Erhebungszweck anzugeben (Art. 16 Abs. 3 BayDSG; § 12 Abs. 2 LDSG NRW).
- eine Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten (z.B. Angehörigen, Ärzte, sozialen Diensten) ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig. Die Einwilligung bedarf grundsätzlich der Schriftform (Art. 15 Abs. 3 BayDSG).
- nur die Daten sind zu erheben, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind (Art. 16 Abs. 1 BayDSG; § 12 Abs. 1 LDSG NRW).
  - ▶ keine Datenerhebung auf Vorrat!
- Frage: wie sehen die Standards für die Berichte zur Sachverhaltsermittlung („Sozialbericht“) aus? Musterfragebogen?
- bei Speicherung von personenbezogenen Daten, die nicht beim Betroffenen erhoben worden sind ▶ **Benachrichtigungspflicht** (Art. 10 Abs. BayDSG).

# Änderung des BtBG?

- ursprünglicher Gesetzesentwurf des Bundesrates zur Ergänzung von § 8 BtBG (BT-Drucks. 16/1339) vom 26.04.2006
  - „Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden“
- Bedenken der Bundesregierung gegen die Ergänzung, deshalb wurde der Gesetzesentwurf nicht in den Bundestag eingebracht und ist mit Ablauf der 16. Legislaturperiode (27.10.2009) nach dem sog. Diskontinuitätsprinzip entfallen.
- **Hamburg § 4 AG-BtG (seit 2013) – Datenerhebung**
  - „Die zuständige Behörde darf im Rahmen des ihr vom Betreuungsgericht erteilten Auftrags die für die Feststellung des Sachverhalts und für den Vorschlag eines Betreuers erforderlichen Daten erheben. Die Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen zu erheben. Die Erhebung von Daten bei Dritten ist nur zulässig, wenn der Betroffene einwilligt oder krankheits- oder behinderungsbedingt seine Einwilligung nicht erteilen kann und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

# Erhebung ohne Mitwirkung/ Kenntnis des Betroffenen

- ohne Einwilligung des Betroffenen ist die Erhebung bei Dritten an enge Voraussetzungen geknüpft.
- denkbar ist hier allenfalls eine Erhebung ohne Mitwirkung oder Kenntnis des Betroffenen im Sinne des § 34 StGB (rechtfertigender Notstand), an den jedoch hohe Anforderungen zu stellen sind.
- Begründungen wie „*aber es ist doch im Interesse des Betroffenen*“ oder irgendwelche „*höherrangigen Interessen*“ können jedoch keinesfalls pauschal hier angeführt werden. Ähnlich wie nach § 7 Abs. 1 BtBG für die Übermittlung an das BetrG ist eine Erhebung bei Dritten zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Betroffenen möglich.
- Hinweis: die Aufforderung des BetrG um einen „Sozialbericht“ kann **datenschutzrechtlich** auch zu dem Ergebnis führen, dass kein „Sozialbericht“ erstellt wird. Die Vorlage eines Berichts der Betreuungsbehörde ist anders als die richterliche Anhörung und das Sachverständigengutachten (§ 26 FamFG - Amtsermittlung) **nicht** gesetzliche Voraussetzung für die Bestellung eines Betreuers. Daran hat auch die Anhörungspflicht des § 279 Abs. 2 FamFG nichts geändert.

# Keine Mitteilung/keine Auskunft der Behörde an Dritte

- Betreuungsbehörde ist **keine Auskunftsstelle** für Dritte (z.B. Sozialleistungsträger, Angehörige) über den Stand des Betreuungsverfahrens oder die Frage, ob ein Betreuer bestellt ist.
- die Übersendung einer Kopie des Berichtes der Betreuungsbehörde z.B. an Sozialleistungsträger durch die Betreuungsbehörde ohne die Einwilligung des Betroffenen ist deshalb nicht zulässig.
- grundsätzlich auch keine Weitergabe von Adress- und Kontaktdaten von Betreuern an Dritte
- Verweis an das zuständige BetrG

# Mitteilungsbefugnis nach § 7 BtBG

- die Anzeige- und Offenbarungsbefugnis nach § 7 Abs. 1 BtBG gilt ausschließlich gegenüber dem BetrG und ist an enge Voraussetzungen geknüpft.
  - erhebliche Gefahr für das Wohl des Betroffenen
  - keine Mitteilungsbefugnis im Drittinteresse
  - geeignete Maßnahme des BetrG

# Betreuungsbehörden und EDV

- sofern Speicherung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten DV-gestützt vorgenommen werden, sind besondere datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten.
- vor allem sind besondere **technische und organisatorische Maßnahmen** zu treffen (vgl. § 7 NDSG; Art. 7 BayDSG); hierzu gehören insbesondere die Benutzerkontrolle (Vergabe und Sicherung von Passwörtern), Zugangs- und Speicherkontrolle.
- gerade bei vernetzten Systemen ist festzulegen, dass nur befugte Mitarbeiter der Betreuungsbehörde Zugang zu den gespeicherten Daten haben. Durch entsprechende Zugriffsberechtigung und vor allem –beschränkungen muss sichergestellt sein, dass z.B. nicht das gesamte Amt (z.B. Jugend- oder Sozialamt), die jeweilige Abteilung oder der ganze Fachbereich Zugang zu den personenbezogenen Daten der Betreuungsbehörde haben.



# Verfahrensverzeichnis

## Verfahrensbeschreibung

- vorab: Prüfung der **datenschutzrechtliche Freigabe** nach Art. 26 BayDSG; **Vorabkontrolle** § 10a BbgDSG
- werden personenbezogene Daten von Beschäftigten oder anderen Personen (z.B. Betreuten, Betreuern) automatisiert verarbeitet, hat die verantwortliche Stelle (= Amt) dem behördlichen Datenschutzbeauftragten ein **Verfahrensverzeichnis (VV)** vorzulegen
- das VV enthält u.a. Angaben für die Art der gespeicherten Daten, den Kreis der Betroffenen, Zugriffsberechtigungen, Löschfristen, technisch-organisatorische Maßnahmen usw.

# Aktenführung

- für die vielfältigen Aufgaben der Betreuungsbehörden sind im Zusammenhang mit der Aktenführung im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche zu unterscheiden:
  - sog. Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsermittlungen, Betreuervorschläge, Vor- und Zuführungen u.a.)
  - Eignungsüberprüfungen von (Berufs-)Betreuern
  - Behördenbetreuungen
  - Urkundstätigkeit der Urkundsperson der Betreuungsbehörde
  - sog. Querschnittsaufgaben (Gewinnung, Beratung und Fortbildung von Betreuern, Beratung von Bevollmächtigten)
- nach dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsprinzip sind für die einzelnen Aufgaben unterschiedliche Akten innerhalb der Behörde zu führen
- das gilt auch für die sog. **elektronische/digitale Akte**

# Aktenführung und Aufbewahrungsfristen

- **keine gesetzliche Aufbewahrungsfristen** für die Akten der Betreuungsbehörde. Es gelten deshalb die allgemeinen Regelungen des jeweiligen LDSG: personenbezogene Daten in Akten und elektronischen Dateien sind zu löschen, wenn die Behörde im Einzelfall feststellt, dass die Akte zur Aufgabenerfüllung der Behörde nicht mehr erforderlich ist, z.B. wenn der Betreute verstorben ist oder der Betreuer sein Amt aufgegeben hat.
- es empfiehlt sich, **behördeninterne Fristen** festzulegen.
- z.B. **Einheitsaktenplan** für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit **Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen** (EAPI-Aufbewahrungsfristenverzeichnis; EAPIAufbew) vom 01.04.2011: grundsätzlich **10 Jahre**, nach Tod des Betreuten **1 Jahr**
- vor (datenschutzgerechter) Vernichtung/Löschung (eAkte) ► **Anbietungspflicht** nach dem jeweiligen Archivgesetz (Art. 12 Abs. 8 BayDSG; § 7 LArchG BW)

# Akteneinsicht

## Auskunftspflicht

- keine Anwendung § 25 Abs. 1 SGB X/ Art. 29 BayVwVfG, da Tätigkeit der Betreuungsbehörde **kein** (Sozial-)Verwaltungsverfahren
- kein förmliches Akteneinsichtsrecht, sondern **Anspruch auf Auskunft** über die über den Betroffenen gespeicherten personenbezogenen Daten (§ 16 Abs. 1 NDSG; § 18 Abs. 1 LDSG NRW)
  - schutzwürdige Interessen Dritter sind zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 5 Nr. 3 BayDSG)
- Probleme der Praxis: Akteneinsichtsbegehren von Angehörigen oder sonstigen Dritten
- grundsätzliche Empfehlung: über die Gewährung von Akteneinsicht/Auskunft sollte ein schriftliches **Protokoll** geführt
- die Ablehnung von Akteneinsicht/Auskunft ist ein eigenständiges Verwaltungsverfahren (begründeter Ablehnungsbescheid) – nach Widerspruchsverfahren Klage VerwG möglich

# Akteneinsicht/Auskunft bei Betreuungsbehörde

- der **Betroffene/Betreute**, sein Verfahrensbevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) haben das **Recht auf Auskunft** über die bei der örtlichen Betreuungsbehörde gespeicherten personenbezogenen Daten sowie Akteneinsicht.
- der **Betreuer** als gesetzlicher Vertreter hat gegenüber den Betreuungsbehörde ein eingeschränktes Einsichts- bzw. Auskunftsrecht über Akten des Betreuten. Das Einsichts- bzw. Auskunftsrecht richtet sich im Wesentlichen nach den übertragenen Aufgabenkreisen.
- sonstige **Dritte** (z.B. Angehörige, Sozialleistungsträger) haben keine Einsichts- bzw. Auskunftsrechte.
- auch der **Verfahrenspfleger** hat grundsätzlich keine Einsichts- bzw. Auskunftsansprüche gegenüber der Behörde; er ist nicht gesetzlicher Vertreter, sondern Vertreter des Betroffenen im gerichtlichen Betreuungs- oder Unterbringungsverfahren (ohne eigenen Ermittlungsauftrag).

# Keine Weiterleitung der Daten der Behörde

- die Betreuungsbehörde hat **grundsätzlich keine Befugnis**, personenbezogene Daten über den Betroffenen, die im Rahmen eines Betreuungsverfahrens erhoben wurden, an Dritte (z.B. Sozialleistungsträger, SpDi) weiterzugeben (Zweckbindungsprinzip).
- Datenübermittlung an öffentliche Stellen, wenn sie zur Erfüllung der in die Zuständigkeit der übermittelnden oder der **empfangenden Stelle** liegenden Aufgaben erforderlich ist und für Zwecke erfolgt, für die eine Nutzung z.B. nach **Art. 17 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 BayDSG** zulässig wäre (Art. 18 Abs. 1 BayDSG)
- keine **gesetzlichen Mitteilungspflichten** z.B. gegenüber Führerscheinstelle, Ordnungsbehörde (Waffenregister)
  - ▶ bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr ausnahmsweise doch (§ 34 StGB)
- **Sozialleistungsträger** haben unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis, personenbezogene Daten an das BetrG weiterzuleiten (§ 71 Abs. 3 SGB X i.V. mit § 7 BtBG). Diese Offenbarungsbefugnis haben sie jedoch nur gegenüber dem BetrG und ausdrücklich **nicht** gegenüber der Betreuungsbehörde, d.h. die Betreuungsbehörde erhält keine Kopie der Betreuungsanregung.

# Mitteilungspflichten für Berufsbetreuer - § 10 VBVG

- die Mitteilungspflichten für Berufsbetreuer haben sich ausschließlich am Wortlaut des § 10 Abs. 1 VBVG zu orientieren. Weitere Differenzierungen der abgerechneten Stunden auf einzelne Betreute usw. sind nicht erforderlich. Der Berufsbetreuer hat lediglich gegenüber der an seinem Sitz oder Wohnsitz zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde eine Mitteilungspflicht.
- eine direkte Mitteilungspflicht der Betreuer gegenüber dem BetrG besteht nicht.
- auf **Verlangen des BetrG** kann die Behörde die Mitteilung an das BetrG weiterleiten, § 10 Abs. 3 VBVG ► jedoch Einzelmitteilung und keine **Sammelmitteilungen** aller Berufsbetreuer
- eine Übermittlung der Daten an sonstige Personen, Verbände oder Behörden (z.B. Finanz- und Steuerbehörde, aber auch z.B. überörtliche Betreuungsbehörden), ist unzulässig (strittig bei **Steuerfahndung!**).
- auch keine Mitteilung an eine andere Betreuungsbehörde.

# Auskunftspflichten des (Berufs-) Betreuers ggü. Betreuungsbehörde

- § 10 Abs. 1 VBVG – jährliche Mitteilungen
- bei erstmaliger Eignungsüberprüfung durch die Betreuungsbehörde, § 1897 Abs. 7 Satz 2 BGB
  - Vorlage **Führungszeugnis** nach Aufforderung durch die Behörde
  - Vorlage einer **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis** nach Aufforderung
  - jedoch keine Befugnis der Betreuungsbehörde, diese Auskünfte selbst einzuholen.
- bei genereller **Eignungsüberprüfung**: Nachweise über berufliche Qualifikation, Fortbildungen, Lebenslauf usw. (jedoch: Hinweis auf Freiwilligkeit)
- Erklärung über Umfang der aktuell berufsmäßig geführten Betreuungen bei Neuvorschlag als Betreuer (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 BtBG), aber letztlich keine Verpflichtung zur Mitteilung
  - ▶ Konsequenzen?



# Ausgewählte Rechtsprechung

- **AG Berlin-Spandau**, Urteil vom 22.10.1996, 2a C 548/96, NJWE-FER 1997, 156
  - Der frühere Betreuer ist dem jetzigen Betreuer gegenüber zur Herausgabe der Handakte verpflichtet. Unterlagen, die persönliche Eindrücke des früheren Betreuers zum Gegenstand haben, sind nicht herauszugeben. Es gelten die Grundsätze, die der BGH anlässlich der Herausgabe von Rechtsanwaltshandakten beschrieben hat.
- **LG Köln**, Beschluss vom 18.12.1997, 1 T 542/97, BtPrax 1998, 118
  - Ist die Stadt nach Landesrecht die zuständige Betreuungsbehörde, so ist auch das städtische Gesundheitsamt als Teil der städtischen Verwaltung in einer Betreuungsangelegenheit beschwerdeberechtigt.
  - Dem Beschwerdeberechtigten steht ein Recht auf Akteneinsicht einschließlich eingeholter Gutachten, hergeleitet aus dem Grundrecht des rechtlichen Gehörs, zu.
- **LG Saarbrücken**, Beschluss vom 13.05.2002, 5 T 58/02, FamRZ 2003, 60
  - Der Betreuer ist nur gegenüber dem Gericht und nicht unmittelbar gegenüber dem Verfahrenspfleger auskunftspflichtig. Er muss diesem auch nicht Einsicht in seine „Betreuerakten“ gewähren.
- **SG Frankfurt**, Urteil vom 27.09.2013, S 30 SO 138/11, BtPrax 2015, 34
  - In Anwendung des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung ist unter dem Begriff des Sozialhilfeträgers iS des § 18 Abs.1 SGB XII nicht lediglich das Sozialamt einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises zu verstehen, sondern die gesamte Verwaltung des Hilfeträgers, also z.B. auch das Jugendamt, das Gesundheitsamt, der Allgemeine Sozialdienst (ASD) oder auch die Betreuungsbehörde.

# Literaturhinweise Datenschutz

- **Bienwald**, Zur Einsichtnahme des Betreuten in die Betreuungsakten seines Betreuers, BtPrax 2003, 16
- **Deinert**, Datenerhebung und Datenübermittlung bei der rechtlichen Betreuung durch öffentliche Betreuungsbehörden, in Zilkens (Hrsg.): Datenschutz in der Kommune, 2003, 159
- **Deinert/Walther**, Handbuch Betreuungsbehörde, 4. Aufl. 2014, 107
- **Klie**, Datenschutz in der Arbeit der Betreuungsbehörde, BtPrax 1998, 3
- **Pardey**, Informationelles Selbstbestimmungsrecht und Akteneinsicht, NJW 1989, 1647
- **Pardey**, Aufklärungsinteresse contra Datenschutz, Rpfleger 1990, 397
- **Pardey**, Schutz persönlicher Daten Betreuer, BtPrax 1998, 92
- **Schimke**, Datenschutz und Betreuungsrecht, BtPrax 1993, 74
- **Stalinski**, Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Das Einsichtsrecht des Betreuers in psychiatrische Krankenunterlagen und Pflegeberichte, BtPrax 2001, 54
- **Walther**, Praxisprobleme im Datenschutz, in Brucker (Hrsg.): Aufgaben und Organisation der Betreuungsbehörde, 1999, 83
- **Walther**, Anmerkungen zum Beschluss des LG Köln vom 18.12.1997 zum Akteneinsichtsrecht für Betreuungsbehörden, BtPrax 1998, 225
- **Walther**, Möglichkeiten und Grenzen der Mitteilungspflichten nach § 1908k BGB, BtPrax 2000, 6
- **Walther**, Betreuungsbehörden und Datenschutz, BtR-Info 3/2003, 14
- **Wellbrock**, Akteneinsichtsrecht durch Patienten und durch Betreuer, in: VormundschaftsGerichtstag e.V. (Hrsg.), Betrifft: Betreuung Nr. 3/2001, 87